

---

## Antrag auf Gewährung eines rückzahlbaren **KAUTIONSBEITRAGES**

---

### Von der AntragstellerIn auszufüllen!

#### **Persönliche Daten der WohnungswerberIn:**

Herr     Frau

Vorname:

Nachname:

Akad.Grad:

Geb. Datum:

Soz. Vers.:

Geb. Ort:

Telefonnummer:

E-Mail:

derzeit wohnhaft (Adresse: PLZ, Ort, Straße):

wohnhaft seit:                      Gesamtnutzfläche der Wohnung                      m<sup>2</sup>

In die neue Wohnung ziehen weitere erwachsene Personen (EhepartnerIn, LebensgefährteIn)

Ja     Nein

Vorname:

Nachname:

Geb. Datum:

Soz. Vers.:

Es ziehen Kinder in die neue Wohnung:

Ja     Nein

Anzahl:

Alter der Kinder:

Sonstige MitbewohnerInnen

(Anzahl z.B. Eltern, Freunde, usw.)

Ja     Nein

Vorname:

Nachname:

Geb. Datum:

Soz. Vers.:

Gibt es einen weiteren Wohnsitz?:  Ja     Nein

Österr. StaatsbürgerIn

Ja     Nein

Sonstige Staatsangehörigkeit

EU-BürgerIn

Ja     Nein

Muttersprache

Aufenthaltstitel

Ja     Nein

Geburtsland

Sind Sie berufstätig?

Ja     Nein

wenn JA, bitte um Angabe:

Name der DienstgeberIn

Anschrift der DienstgeberIn

Einkommen des letzten Monats laut Beilagen Gesamt: EUR  
Einkommen der EhepartnerIn oder LebensgefährteIn des letzten Monats laut Beilagen Gesamt: EUR  
Einkommen anderer WohnungsnutzerInnen des letzten Monats laut Beilagen Gesamt: EUR

---

Einkommen des letzten Monats laut Beilagen aller WohnungsnutzerInnen Gesamt: EUR

Haben Sie bzw. eine der WohnungsnutzerInnen sonstiges Vermögen?  Ja  Nein

### Angaben zur begehrten Mietwohnung:

Adresse der Mietwohnung (PLZ, Ort, Straße):

Bewohnbar ab: Gesamtnutzfläche der Wohnung m<sup>2</sup>

Name der VermieterIn

Anschrift der VermieterIn

Telefon/Email der VermieterIn

Kosten der Miete (exkl. Betriebskosten): EUR je Monat

Kautionskosten: EUR

Angesuchter Kautionsbeitrag mit EUR und in Raten mit EUR je Monat

### Angaben zur Auszahlung an die VermieterIn:

Empfänger:

IBAN:

BIC:

Bankinstitut:

### Kleingedrucktes:

Ich erkläre mit meiner Unterschrift, dass ich die Richtlinien zur Kenntnis genommen habe. Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die AntragstellerIn für die Richtigkeit der Angaben haftet und der Volkshilfe, für den Fall unrichtiger Angaben ein Rückforderungsanspruch zusteht. Ich stimme der automationsunterstützten Verarbeitung meiner Daten und dem automationsunterstützten Datenverkehr, soweit dies in Art und Umfang auf den Zweck der Durchführung der Beihilfe beschränkt bleibt, zu.

Ort, Datum

\_\_\_\_\_  
Unterschrift

### Erforderliche Beilagen zum Antrag (aller im Haushalt lebenden Personen)

- Unterlagen zum anrechenbaren Einkommen (keine Kontoauszüge)
- Mietvertrag oder -anbot über eine Mindestmietdauer von 3 Jahren
- Staatsbürgerschaftsnachweis oder Unterlagen über den fremdenpolizeilichen Aufenthaltstitel

## Alles über den Kautionsbeitrag

### Grundsätzliches

- 1) Diese Richtlinie gilt für die Anmietung von Wohnraum in einer steirischen Gemeinde zur Deckung des eigenen Wohnbedarfs. Dabei muss es sich in jedem Fall um den Hauptwohnsitz handeln.
- 2) Die Gewährung eines Kautionsbeitrages ist eine freiwillige Leistung der Volkshilfe Steiermark. Es besteht kein Rechtsanspruch.
- 3) Beim Kautionsbeitrag handelt es sich um eine einmalige nicht wiederkehrende Leistung des Landes.
- 4) Der Kautionsbeitrag kann vor Abschluss des Mietvertrages gewährt werden.
- 5) Der Kautionsbeitrag kann in Höhe der gesamten Kaution oder ein Zuschuss zu dieser sein.
- 6) Der Kautionsbeitrag ist als zinsenloses Darlehen auf die Laufzeit von maximal 36 Monaten zu betrachten.
- 7) Der Kautionsbeitrag ist in max. 33 gleichen Monatsraten innerhalb von 3 Jahren ab Gewährung des Kautionsbeitrages auf ein Konto der Volkshilfe zurückzuzahlen, wobei die erste Rate drei Monate nach Auszahlung des Kautionsbeitrages fällig wird.
- 8) Der Kautionsbeitrag wird nur dann gewährt, wenn keine andere gänzliche Bedeckung der Kaution erfolgt.

### Personenkreis

Folgende persönliche Voraussetzungen der AntragstellerIn müssen vorliegen:

- (1) FörderungswerberInnen sind Personen, die das 18. Lebensjahr vollendet haben und zu einer der folgenden Personengruppen zählen:
  1. österreichische StaatsbürgerInnen;
  2. Angehörige österreichischer StaatsbürgerInnen, die über einen Aufenthaltstitel „Familienangehöriger“ gemäß § 47 Abs. 2 des Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetzes (NAG) verfügen;
  3. Personen, die über ein unionsrechtliches Aufenthaltsrecht gemäß §§ 51 bis 54a und 57 NAG verfügen;
  4. Personen
    - a) mit einem Aufenthaltstitel „Daueraufenthalt – EU“ gemäß § 45 NAG oder
    - b) deren vor dem 01. Jänner 2014 ausgestellter Aufenthaltstitel „Daueraufenthalt – EG“ oder „Daueraufenthalt – Familienangehöriger“ gemäß § 81 Abs. 29 NAG als „Daueraufenthalt – EU“ weiter gilt oder
    - c) deren vor Inkrafttreten des NAG erteilte Aufenthalts- und Niederlassungsberechtigung gemäß § 81 Abs. 2 NAG in Verbindung mit der Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz-Durchführungsverordnung weiter gilt;
  5. Personen mit einem Aufenthaltstitel gemäß § 49 Abs. 2 bis 4 NAG.
- (2) Förderungen können nur folgenden Personen gemäß Abs. 1 gewährt werden:

MieterInnen gemäß § 1 des Mietrechtsgesetzes, ausgenommen

  - a) MieterInnen, die selbst (Mit)Eigentümerinnen/(Mit)Eigentümer der Liegenschaft sind und
  - b) MieterInnen, die Angehörige gemäß § 36a AVG der Vermieterin/des Vermieters sind,
  - c) BenutzerInnen von Dienst-, Natural- oder Werkswohnungen ohne Mietvertrag.

### Einkommen

Voraussetzung für die Gewährung eines Zuschusses ist, dass das anrechenbare monatliche Hauhaaltseinkommen (= anrechenbares Gesamteinkommen sämtlicher im Haushalt „hauptwohnsitzgemeldeter“ Personen) die in Punkt IV. festgelegten Einkommensobergrenzen nicht übersteigt.

Als anrechenbares Einkommen gilt:

1. Einkommen aus unselbständiger Erwerbstätigkeit: Das Monatsnettoeinkommen aus unselbständiger Erwerbstätigkeit ermittelt sich aus einem Monatslohnzettel, nicht älter als 6 Monate und wird wie folgt berechnet: Laufende Lohnsteuerbemessungsgrundlage minus Lohnsteuer des aktuellen Lohnzettels mal 14 dividiert durch 12.
2. Bei selbständiger Tätigkeit, Einkünften aus Gewerbebetrieb und Einkünften aus Vermietung und Verpachtung: Zur Ermittlung der Berechnungsgrundlage ist vom Durchschnitt der letzten drei Wirtschaftsjahre auszugehen, wobei der Gewinn, der nach Durchschnittssätzen (§ 17 EStG 1988) ermittelt wird, um 10 % zu erhöhen ist. Hierfür sind die Einkommensteuerbescheide dieser Jahre vorzulegen.
3. Einkünfte aus einer Land- und Forstwirtschaft: Als Einkünfte sind 45% des Einheitswertes lt. letztgültigen Einheitswertbescheid anzusetzen. Ist ein Teil oder die ganze Land- und Forstwirtschaft gepachtet, so wird der jährliche Pachtzins in Abzug gebracht. Ist ein Teil oder die ganze Land- und Forstwirtschaft verpachtet, so sind die erhaltenen Pachtzinse einkommenserhöhend zu berücksichtigen. EU-Förderungen sind den sonstigen Einkommen zuzurechnen (Jahresförderung / 12)
4. Pension (Alters-, Invaliditäts-, Berufsunfähigkeits-, Witwen-, Halb-, und Vollwaisenpension): Das Einkommen ermittelt sich anhand des Pensionsnachweises des laufenden Jahres. Die Berechnung erfolgt wie unter Punkt III Abs.1.
5. Unfallrente, Kriegsofferrrente, Kriegsgefangenenentschädigung
6. Kinderbetreuungsgeld, Bildungskarenzgeld und Wochengeld
7. Teilzeitbeihilfe für unselbständige Erwerbstätige der Sozialversicherungsanstalt der Bauern und der Sozialversicherungsanstalt der gewerblichen Wirtschaft (Bestätigung durch die jeweiligen Sozialversicherungsanstalten)

8. Arbeitslosengeld, Notstandshilfe, Pensionsvorschuss (Bestätigung durch das Arbeitsmarktservice – AMS): Als Monatsnettoeinkommen gilt der Tagessatz multipliziert mit 365 dividiert durch 12.
9. Kranken- bzw. Rehabilitationsgeld
10. Einkünfte von ZeitsoldatInnen, jedoch ohne Taggeld und gesetzliche Abzüge (Bestätigung durch den Truppenkörper).
11. Sozialhilfe, wenn die Leistung der Deckung des Lebensunterhaltes dient (somit nicht z.B. Spitalskosten).
12. Leistungen der Bedarfsorientierten Mindestsicherung.
13. Hilfe zum Lebensunterhalt nach §9 Steiermärkisches Behindertengesetz.
14. Einkommen aus geringfügiger Beschäftigung (Berechnung wie unter Ziffer 1).
15. Erhaltene Unterhaltszahlungen für geschiedene EhegattInnen
16. Erhaltene Alimentationszahlungen für Kinder
17. Lehrlingsentschädigung
18. Bundes- und Landesstipendien
19. Studienbeihilfe
20. Familienbeihilfe
21. Kleinkindbeihilfen, Kindergartenbeihilfe
22. Taggelder von Präsenzdienern und Zivildienern

#### **Als Einkommen gelten insbesondere nicht**

1. Pflegegeld
2. erhöhte Familienbeihilfe
3. Ruhegeld für Pflegeeltern
4. Pflegeelterngeld
5. Einkommen von Personen, die aufgrund der Richtlinien der 24-Stunden-Betreuung des Bundes hauptwohnsitzlich gemeldet sind.
6. Allfällige von der Gemeinde gewährte Heizkostenzuschüsse.

#### **Einkommensgrenze**

Als Einkommensgrenzen für die Gewährung des Kautionsbeitrages gelten folgende Richtwerte:

- für Ein-Personen Haushalte € 1.208,--
- für Ehepaare bzw. Haushaltsgemeinschaften € 1.812,--
- für jedes Familienbeihilfe beziehende, im Haushalt lebende Kind € 402,67

Die Einkommensgrenzen gelten auch für jene Personen, die von der Rezeptgebühr befreit sind. Die Einkommensgrenzen werden jährlich durch Mitteilung der Abteilung 11 des Landes Steiermark angepasst.

#### **Antragstellung und Verfahren**

1. Anträge sind bei der Volkshilfe einzubringen.
2. Die Ansuchende legt dem Antragsformular folgende Unterlagen bei:
  - die Unterlagen zum anrechenbaren Einkommen
  - Mietvertrag oder -anbot über eine Mindestmietdauer von 3 Jahren
  - Staatsbürgerschaftsnachweis oder Unterlagen über den fremdenpolizeilichen Aufenthaltstitel
3. Die Ansuchende ist mit der Überweisung des Kautionsbeitrages auf ein von ihr genanntes Konto der WohnungseigentümerIn einverstanden.
4. Die AntragstellerIn richtet einen Dauerauftrag, laufend auf das Kautionsfondskonto der Volkshilfe Steiermark, ein.

#### **Höhe des Kautionsbeitrages**

Der Kautionsbeitrag beträgt maximal drei Bruttomonatsmieten, jedoch höchstens € 1.000,-.

#### **Erklärung nach dem Datenschutzgesetz**

Ich stimme ausdrücklich zu, dass die beim Ausfüllen dieses Formulars freiwillig bekannt gegebenen personenbezogenen Daten gemäß den geltenden datenschutzrechtlichen Bestimmungen durch die Volkshilfe Österreich sowie durch ihre Landesorganisationen verarbeitet werden können. Ich bin damit einverstanden, dass die Daten grundsätzlich solange gespeichert werden, als die Datenverwendung bzw. -übermittlung zur Leistungserbringung unbedingt notwendig ist und nehme zur Kenntnis, dass ich mein Recht auf Richtigstellung oder Löschung der Daten bzw. auf Widerruf dieser Zustimmung jederzeit schriftlich geltend machen kann. Durch den Widerruf wird allerdings die Rechtmäßigkeit der Verarbeitung, die auf Basis der Einwilligung bis zum Zeitpunkt des Widerrufs erfolgt ist, nicht berührt. Für weitere Informationen zum Datenschutz siehe unsere Datenschutzerklärung auf [www.volkshilfe.at/datenschutzerklaerung](http://www.volkshilfe.at/datenschutzerklaerung).

#### **Vorzeitige Rückzahlung**

Bei Wegfall der Voraussetzungen, bei Tod der KautionsempfängerIn (sofern kein Wohnbedarf von minderjährigen MitbewohnerInnen besteht), bei Vermögenszufluss, bei Kündigung der betreffenden Wohnung durch die VermieterIn oder die MieterIn, bei Antritt einer Haftstrafe (sofern kein Wohnbedarf von angehörig MitbewohnerInnen besteht) oder bei mehr als 3-monatigem Auslandsaufenthalt (sofern kein Wohnbedarf von angehörig MitbewohnerInnen besteht) ist der noch nicht abgestattete Kautionsbeitrag innerhalb von 4 Wochen zurückzuzahlen.